

18. März 2021

Reglement über besondere Unterrichtsveranstaltungen

Der Schulrat erlässt gestützt auf Art. 17^{bis} und 100 Abs. 1 des Volksschulgesetzes, der Weisung des Erziehungsrates zu Besonderen Unterrichtsveranstaltungen vom 13. Februar 2019 und Art. 13 Bst. b, der Schulordnung der Stadt Wil vom 26. September 2016 das Reglement über besondere Unterrichtsveranstaltungen.

Umfang

Art. 1

Dieses Reglement regelt die besonderen Unterrichtsveranstaltungen. Als solche gelten ein- oder mehrtätige Veranstaltungen ausserhalb der Lektionentafel gemäss Lehrplan.

Primarstufe generell
Schulreise

Art. 2

Die Schulreise ist eine obligatorische eintägige Veranstaltung, die einmal pro Schuljahr durchgeführt wird. Die Schulleitung hat im Vorfeld die entsprechende Reise zu bewilligen. Ausgeschlossen sind auf Grund der Reihenuntersuchungen der Schulzahnärzte Daten ab dem Mittwoch in der ersten Woche nach den Herbstferien.

Die Auslagen für die Schulreise werden von der Stadt Wil getragen. Erfolgt die Verpflegung nicht aus dem Rucksack, kann ein Elternbeitrag erhoben werden.

Sonderwochen / Schulhausveranstaltungen

Art. 3

Pro Schuljahr kann auf Stufe Kindergarten, 1., 2. und 3. Klasse eine Sonderwoche durchgeführt werden. Die Sonderveranstaltung ist vorgängig von der Schulleitung zu bewilligen.

Pro Schuljahr können in der 4., 5. und 6. Klasse höchstens zwei Sonderwochen durchgeführt werden. Die Sonderveranstaltung ist vorgängig von der Schulleitung zu bewilligen.

Die Auslagen für die Sonderwoche werden von der Stadt Wil getragen. Erfahren aus dem Wegbleiben des Kindes dem Elternhaus Einsparungen, kann die Stadt Wil eine Kostenbeteiligung gemäss kantonaler Weisung zu besonderen Unterrichtsveranstaltungen verlangen.

Mittelstufe
Sommer- und Winter-
sportlager

Art. 4

Pro Schuljahr wird in der 4., 5. und 6. Klasse je ein obligatorisches Lager durchgeführt. Davon ist eines ein Sommerlager und zwei sind Winterlager. Der Turnus wird durch die Schulleitung festgelegt.

Die Lagerwochen sind obligatorische Veranstaltungen und dauern in der Regel von Montag bis Freitag. Die Schulleitung hat im Vorfeld das entsprechende Lager zu bewilligen.

Die Auslagen für die Lager werden von der Stadt Wil getragen. Für die Verpflegung wird ein Elternbeitrag von Fr. 16.-- pro Tag erhoben.

Oberstufe
Schulreise

Art. 5

Die Schulreise ist eine obligatorische Veranstaltung, die in der Regel einmal pro Schuljahr durchgeführt wird. Jeder Schulklasse steht während der drei Jahre insgesamt vier Tage für Schul- oder Schlussreisen zur Verfügung. Die Reise pro Schuljahr darf höchstens zwei Tage dauern und muss vorgängig von der Schulleitung bewilligt werden. Ausgeschlossen sind auf Grund der Reihenuntersuchungen der Schulzahnärzte Daten ab dem Mittwoch in der ersten Woche nach den Herbstferien.

Die Auslagen für die Schulreise werden von der Stadt Wil getragen. Erfolgt die Verpflegung nicht aus dem Rucksack, kann ein Elternbeitrag erhoben werden.

Sonderwochen / Schul-
hausveranstaltungen

Art. 6

Pro Schuljahr können maximal drei Sonderwochen durchgeführt werden. Die Sonderveranstaltung ist vorgängig von der Schulleitung zu bewilligen.

Die Auslagen für die Sonderwoche werden von der Stadt Wil getragen. Erfahren aus dem Wegbleiben des Kindes dem Elternhaus Einsparungen, kann die Stadt Wil eine Kostenbeteiligung gemäss kantonaler Weisung zu besonderen Unterrichtsveranstaltungen verlangen.

Für individuelle Berufswahlpraktika oder andere Veranstaltungen zur Berufswahlvorbereitung stehen insgesamt 15 Unterrichtstage zur Verfügung.

Sommer- und Winter-
sportlager

Art. 7

In den 1. Klassen der Oberstufen wird ein obligatorisches Winter-
sportlager durchgeführt und in den 2. und 3. Klassen je ein freiwill-
liges Wintersportlager oder ein obligatorisches Sommerlager.

Die Lager dauern in der Regel von Montag bis Freitag. Die Schul-
leitung hat im Vorfeld das entsprechende Lager zu bewilligen.

Jugendliche, welche nicht an einem freiwilligen Wintersportlager
teilnehmen, besuchen den Unterricht in einer anderen Klasse.

Die Auslagen für die obligatorischen Lager werden von der Stadt
Wil getragen. Für die Verpflegung wird ein Elternbeitrag von Fr.
16.-- pro Tag erhoben.

An den Auslagen für die freiwilligen Lager beteiligen sich die Er-
ziehungsberechtigten unter Berücksichtigung des Sozialtarifes mit
einem Elternbeitrag von Fr. 16.-- bis zu Fr. 36.-- pro Tag.

Sozialtarif
freiwillige Lager

Art. 8

Massgebendes Einkommen
zur Berechnung der
Prämien-Verbilligung für
die Krankenkasse¹:

Elternbeitrag:

bis Fr. 49'999.--	Fr. 16.--
ab Fr. 50'000.--	Fr. 21.--
ab Fr. 60'000.--	Fr. 26.--
ab Fr. 70'000.--	Fr. 31.--
ab Fr. 80'000.--	Fr. 36.--

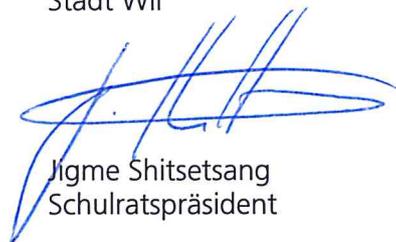
Inkrafttreten

Art. 9

Dieses Reglement tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Wil, 18. März 2021

Stadt Wil



Jigme Shitsetsang
Schulratspräsident



Donat Ledergerber
Schulratssekretär

¹ Art. 12 ff. der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung, sGS 331.111